



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Der Ministerpräsident

### **Regelungen zum Schutz von schwangeren und stillenden Beschäftigten im Landesdienst während der Corona-Pandemie**

1. Welche Regelungen und Maßnahmen hat die Landesregierung zum Schutz von schwangeren und stillenden Beschäftigten im Landesdienst in der aktuellen Zeit der Corona-Pandemie erlassen?

#### Antwort:

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG), welches die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützt und dazu Regelungen trifft, gilt grundsätzlich auch für den Schutz vor einer Corona-Infektion. Deshalb darf eine schwangere oder stillende Frau nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Dienstherr die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat. Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für die schwangere oder stillende Frau sicheres Arbeiten ermöglichen. Kann eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot durch den Dienstherrn auszusprechen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) hat ein Merkblatt für Arbeitgeber herausgegeben, das die Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) gemäß MuSchG thematisiert ([Mutterschutzgesetz: Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus](#))

[\(SARS-CoV-2\)](#). Zudem wurde eine Frage zum Thema „Schwangerschaft und betriebliches Beschäftigungsverbot aufgrund des neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2)“ in die FAQs aufgenommen.

Für die schwangeren und stillenden Beamtinnen in Schleswig-Holstein gilt die Landesverordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSchVO), die auf die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes sowie das Beamtenstatusgesetz verweist und am 28.02.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündet worden ist. Der Erlass zusätzlicher allgemeiner Regelungen zum Mutterschutz auf Landesebene aufgrund der Corona Pandemie ist daher nicht erforderlich.

Der Erlass des Chefs der Staatskanzlei über „*Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2*“ vom 28.05.2020, der über das SHIP zugänglich ist, verweist unter Ziffer 1 auf die dem Erlass beigefügten Hinweise zum „*Vorgehen für die Rückkehr von Personen, die zu einer Risikogruppe zählen*“. Diese Hinweise, die entsprechend auch auf schwangere Mitarbeiterinnen anzuwenden sind, nehmen Bezug auf die oben genannten individuell zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen und beschreiben eine Prüffolge für die Umsetzung der Ergebnisse der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung. Wörtlich heißt es dort:

„(...) 3. Die Ergebnisse der individuellen Gefährdungsbeurteilung sind auf Umsetzung zu prüfen.

a. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind ausreichend. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann erfolgen.

b. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind nicht ausreichend. Der darüberhinausgehende, individuelle Schutz erfordert zusätzliche technische, organisatorische oder personenbezogene Schutzmaßnahmen, die umgesetzt und eingehalten werden. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann erfolgen.

c. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind nicht ausreichend. Der darüberhinausgehende, individuelle Schutz durch zusätzliche technische, organisatorische oder personenbezogene Schutzmaßnahmen kann nicht sichergestellt werden. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann nicht erfolgen. Es ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit im Homeoffice möglich ist.“

2. Gibt es unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Beschäftigungsbereiche? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, es gibt keine unterschiedlichen Regelungen, da für jede Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau das MuSchG gilt.

Aber der Dienstherr trifft unterschiedliche Schutzmaßnahmen für unterschiedliche Beschäftigungsbereiche von schwangeren oder stillenden Frauen, denn maßgeblich

cher Prüfgegenstand bleibt bei der Prüfung des beruflichen Einsatzes einer schwangeren oder stillenden Frau die Gefährdungsbeurteilung bezüglich ihres individuellen Arbeitsplatzes vor Ort. Die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau ist **im Einzelfall** zu ermitteln und zu bewerten. In der Regel berät die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt die schwangere oder stillende Frau sowie deren Arbeitgeber hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und der Möglichkeiten eines Einsatzes am Arbeitsplatz. Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) und die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle im MSGJFS beraten den Arbeitgeber und die bei ihm beschäftigten Personen ebenfalls bei Bedarf gemäß § 29 Absatz 4 MuSchG zu Rechten und Pflichten hinsichtlich der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften.